

**Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht)**

**Vom 10. April 2003 \***

geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822).

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), <sup>1</sup>verordnet das **Ministerium für Umwelt** im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten.

§ 1

Für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes und für Amtshandlungen der Gemeinden nach der Landesbauordnung <sup>2</sup> werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis (GebVerzBauaufsicht) erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht) vom 21. November 2001 (Amtsbl. S. 2445) außer Kraft.

---

\* Amtsbl. S. 1194. – Geändert durch Art. 3 Abs. 4 und 5 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822).

<sup>1</sup> SaarlGebG vgl. BS-Nr. 2013-1.

<sup>2</sup> LBO vgl. BS-Nr. 2130-1.

## Besonderes Gebührenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörden (GebVerzBauaufsicht)

Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
1. Baugenehmigung	
1.1. Bearbeitung eines Bauantrags - mit Ausnahme der Prüfung der bautechnischen Nachweise - und Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung, Herstellung, Aufstellung, Änderung und Nutzungsänderung von:	
1.1.1. Gebäuden, soweit sie nicht unter Nummer 1.1.2. fallen, für je angefangene 500 Euro des Rohbauwertes soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 500 Euro der Herstellungskosten mindestens	4,60 3,06 51,00
1.1.2. Gebäuden gemäß § 51 LBO <sup>2</sup> für je angefangene 500 Euro des Rohbauwertes soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 500 Euro der Herstellungskosten mindestens	6,64 4,60 76,50
1.1.3. ortsfesten Behältern für verflüssigte und nicht verflüssigte Gase und brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis 5 m <sup>3</sup> über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> über 10 m <sup>3</sup> bis 25 m <sup>3</sup> über 25 m <sup>3</sup> bis 50 m <sup>3</sup> über 50 m <sup>3</sup> bis 100 m <sup>3</sup> je weitere angefangene 100 m <sup>3</sup> (Soweit damit genehmigungsbedürftige Anlagen, z. B. Zapfstellenüberdachungen, Tankwarthaus, Wasch- und Pflegehallen u.a. errichtet werden, sind dafür Gebühren gesondert zu erheben.)	40,90 61,30 92,00 122,50 153,00 30,60
1.1.4. selbstständig zu genehmigenden Aufschüttungen und Abgrabungen - mindestens - bis zu 50.000 m <sup>3</sup> für je angefangene 1.000 m <sup>3</sup> - über 50.000 m <sup>3</sup> bis 500.000 m <sup>3</sup> Grundgebühr zuzügl. für die 50.000 m <sup>3</sup> übersteigende Menge für je angefangene 10.000 m <sup>3</sup> - über 500.000 m <sup>3</sup> Grundgebühr zuzügl. für die 500.000 m <sup>3</sup> übersteigende Menge für je angefangene 50.000 m <sup>3</sup>	40,00 6,13 306,70 30,60 1.687,00 61,30
1.1.5. genehmigungsbedürftigen Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brenn- stoffe - bis 100 kW - über 100 kW bis 250 kW - je weitere angefangene 50 kW	40,90 61,30 6,13
1.1.6. Stellplätzen je Stellplatz mindestens bei unselbständigen Genehmigungen entfällt die Mindestgebühr	12,70 40,00
1.1.7. Abstellplätzen für Fahrräder	Gebührenfrei
1.1.8. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen für je angefangene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche mindestens	25,60 61,30
1.1.9. Sport-, Bolz-, Spiel-, Camping- und Wochenendplätzen	

Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
für je angefangene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche mindestens	15,35 61,30
1.1.10. Ausschankflächen wie Biergärten, Straßencafes, usw. für je angefangene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche mindestens	51,00 61,30
1.1.11. sonstigen baulichen Anlagen sowie sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LBO <sup>2</sup> wie Entwässerungsanlagen, Einfriedungen, Brücken, Wasser- und Schwimmbecken, Schwimmbeckenüberdachungen, Sprungschan- zen, Sprungtürme, freistehende Schornsteine, Stützmauern, Solaranlagen, usw. für je angefangene 500 Euro der Herstellungskosten mindestens	3,06 40,00
1.1.12. Nutzungsänderungen je angefangene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche - von Gebäuden oder Räumen in Wohnnutzung mindestens - von Gebäuden oder Räumen in sonstigen Nutzungsarten mindestens - sonstige, insbesondere der Nummern 1.1.8. und 1.1.9. mindestens	30,60 51,00 46,00 76,50 7,65 40,00
1.1.13. Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, deren Nutzfläche nicht bestimmbar ist	40,00 – 1533,00
1.1.14 aufgehoben	
1.2. Bearbeitung eines Bauantrags und Erteilung der Baugenehmigung für die Errich- tung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen und Warenau- tomaten von:	
1.2.1. Anlagen an Gebäudewänden für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Ansichtsfläche mindestens	12,70 61,30
1.2.2. Freistehenden Anlagen wie Säulen, Tafeln, Fahnen usw. oder sonstigen Flächen (z.B. Bauzäune), die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmt sind, einschließlich Anlagen auf Dächern für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Abwicklungs- bzw. Ansichtsfläche mindestens	15,30 61,30
1.2.3. Warenautomaten je Stück	61,30
1.3. Bearbeitung und Genehmigung eines Abbruchartrags von	
1.3.1. baulichen Anlagen, deren umbauter Raum bestimmbar ist für je angefangene 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raum mindestens	15,30 51,00
1.3.2. baulichen Anlagen, deren umbauter Raum nicht bestimmbar ist	51,00 – 511,00
1.4. Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 64 LBO <sup>2</sup> oder nach § 88 Abs. 1 LBO <sup>2</sup> in Verbindung mit § 67 der Bauordnung für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 9 des Geset- zes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158)	
1.4.1. soweit eine Baugenehmigung nach den Nummern 1.1. bis 1.3. nach § 64 LBO <sup>2</sup> im vereinfachten Ver fahren erteilt wird	50 % der nach Num- mern 1.1. bis 1.3. er- rechneten Gebühr

Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
1.4.2. soweit eine Baugenehmigung nach den Nummern 1.1 bis 1.3 nach § 88 Abs. 1 LBO <sup>2</sup> in Verbindung mit § 67 der Bauordnung für das Saarland vom 27. März 1996 im vereinfachten Verfahren erteilt wird	80% der nach Nummern 1.1. bis 1.3. errechneten Gebühr
1.4.3. soweit eine Baugenehmigung nach den Nummern 1.1 bis 1.3 nach § 64 Abs. 3 Satz 5 LBO <sup>2</sup> oder nach § 88 Abs. 1 LBO <sup>2</sup> in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 5 der Bauordnung für das Saarland vom 27. März 1996 als erteilt gilt	10-40% der nach Nummern 1.1. bis 1.3. errechneten Gebühr
1.4.4. Bestätigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion durch Fristablauf im vereinfachten Genehmigungsverfahren	25,00
1.5. Bearbeitung eines Bauantrags mit Vorlage einer Typenehmigung  mindestens	die jeweilige nach den Nummern 1.1. bis 1.4. errechnete Gebühr abzüglich des durch die Typenehmigung eingesparten Verwaltungsaufwandes die jeweilige Mindestgebühr
1.6. aufgehoben	
2. Freigestellte Bauvorhaben nach § 88 Abs. 1 LBO <sup>2</sup> in Verbindung mit § 66 der Bauordnung für das Saarland vom 27. März 1996 Prüfung auf Vollständigkeit der Bauvorlagen und Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Freistellungsverfahren sowie die Ausstellung der Bestätigung, dass das Bauvorhaben freigestellt ist - für Gebäude der Gebäudeklasse 1 - für Gebäude der Gebäudeklasse 2 - für Gebäude der Gebäudeklasse 3	30,00 – 306,70 30,00 – 511,00 30,00 – 2.556,00
Anzeige eines Abbruchs	30,00
3. Teilbaugenehmigung	Mindestgebühr zu Nummer 1. bis 1/10 der Gebühr zu Nummer 1.
4. Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Vorbescheides - mit Ausnahme der Prüfung der bautechnischen Nachweise - und Erteilung des Vorbescheides für die Errichtung, Herstellung, Aufstellung und Änderung von baulichen Anlagen	51,00 – 1.022,50
5. Anzeige bei Vorhaben des Bundes, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem Zivilschutz dienen, nach § 62 Satz 1 LBO. <sup>2</sup> Die Nummern 3 und 4 sowie 6 ff. gelten entsprechend. § 3 des Saarländischen Gebührengesetzes <sup>1</sup> ist zu beachten.	Entsprechend der Gebühr zu Nummer 2.
6. Bauaufsichtliche Prüfung - mit Ausnahme der Prüfung der bautechnischen Nachweise - einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage  mindestens (Andere Gebühren werden, soweit sie anfallen, in voller Höhe erhoben.)	3/4 der Gebühr zu Nummer 1 61,30
7. Bearbeiten eines Antrags auf Erlaubnis und Erteilen der Erlaubnis sowie sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung zur <i>Rechtsvereinfachung im Bereich der</i>	Entsprechend der jeweiligen Gebühr zu den

Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
<i>Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes</i> <sup>3</sup>	Gebührenstellen Nrn. 61, 235 und 256 des Allg. GebVerz <sup>4</sup>
8. Übertragung und Verlängerung einer Baugenehmigung oder einer Teilbaugenehmigung	
8.1. Übertragung auf einen anderen Bauherrn oder eine andere Bauherrin	die jeweilige Mindestgebühr
8.2. Verlängerung der Geltungsdauer  mindestens	bis 1/3 der Gebühr zu Nummern 1, 3, 5 und 6 die jeweilige Mindestgebühr
9. aufgehoben	
9.1. aufgehoben	
9.2. aufgehoben	
10. Fliegende Bauten	
10.1. Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für je angefangene 500 Euro der Herstellungskosten mindestens	4,09 61,30
10.2. Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung	30,00- 600,00
10.3. Übertragung einer Ausführungsgenehmigung	30,00 – 100,00
10.4. Neuausfertigung eines Prüfbuches	30,00 – 200,00
10.5. Konstruktive Abnahmen	Nach Zeitaufwand
10.6. Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Aufstellung je angefangene 100 m <sup>2</sup> Grundfläche mindestens	4,09 15,00
10.7. Jede Abnahme am Ort der Aufstellung je angefangene 100 m <sup>2</sup> Grundfläche - eines Fahrgeschäftes mindestens  - eines sonstigen Fliegenden Baues wie Zelte, Tribünen, Bühnen, Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte, Schießgeschäfte mindestens	6,13 25,00  3,57 15,00
11. Besondere Prüfungen	
11.1. Prüfung von Bauvorlagen - mit Ausnahme der Prüfung der bautechnischen Nachweise - einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder ohne Einreichen der erforderlichen Unterlagen nach § 63 Abs. 3 LBO <sup>2</sup> ausgeführte bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt	

<sup>3</sup> Richtig: Betriebssicherheitsverordnung (Art. 1 der zitierten Verordnung vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777).

<sup>4</sup> Vgl. BS-Nr. 2013-1-1.

Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
oder belassen werden	Dreifache der Gebühr zu Nummer 1
(Andere Gebühren werden, soweit sie anfallen, einfach erhoben. Dies gilt insbesondere für die Gebühren nach Nummer 22, die gesondert zu erheben sind, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft werden)	
11.2. Prüfung von Bauvorlagen - mit Ausnahme der Prüfung der bautechnischen Nachweise - einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder ohne Einreichen der erforderlichen Unterlagen nach § 63 Abs. 3 LBO <sup>2</sup> ausgeführte bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich nicht genehmigt oder belassen werden	Gebühr zu Nummer 1
zu 11.1. und 11.2.:	
a) Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmung mit dem materiellen Bauordnungsrecht ohne Bauvorlagen vorgenommen wird. b) Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben.	
12. Bearbeitung einer Einstellungs-, Beseitigungs- oder sonstigen bauaufsichtlichen Anordnung - auch einer Nutzungsuntersagung - einschließlich besonderer Ermittlungen bzw. Ortsbesichtigungen	30,00 – 511,00
13. Versiegelung, Verbringung von Bauprodukten, Geräten, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam (§ 81 Abs. 2 LBO) <sup>2</sup>	nach Zeitaufwand
14. Entwertung oder Beseitigung von Übereinstimmungszeichen nach § 80 LBO <sup>2</sup> (Die Gebühr für eine bauaufsichtl. Anordnung mit dem Inhalt, die Verwendung des Bauproduktes zu untersagen ist nach Nummer 12 gesondert zu erheben.)	nach Zeitaufwand
15. Zurückweisung bzw. Aufforderung zur Vervollständigung eines Bauantrages oder der nach § 63 Abs. 3 LBO <sup>2</sup> eingereichten Unterlagen oder einer Anzeige nach § 66 Abs. 3 der Bauordnung für das Saarland vom 27. März 1996 mindestens je	bis zu 3/4 der Gebühr der entspr. Genehmigung 25,00
16. Bearbeitung von Nachtragsbauanträgen	Die Mindestgebühr bis zur Hälfte der Gebühr zu Nummern 1, 2, 4 und 5
(Gebühren für Nachträge zu Anträgen auf Teilbaugenehmigung werden nach Nummer 3 erhoben.)	
17. Die besondere Erklärung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Baugenehmigung auf Antrag des Bauherrn oder der Bauherrin	<b>mindestens die jeweilige Mindestgebühr der entspr. Genehmigung bis höchstens 2.556,00</b>
18. Bauzustandsbesichtigung des fertiggestellten Rohbaues oder der abschließend fertiggestellten baulichen Anlage je Bauzustandsbesichtigung  mindestens je	1/20 der Gebühr zu Nummern 1 bis 3 und 7 30,00
19. Bescheinigung nach § 79 Abs. 3 Satz 3 LBO <sup>2</sup> über das Ergebnis der Besichti-	

Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
gung je Bescheinigung	30,00
20. Bauzustandsbesichtigung im Rahmen der Bauüberwachung nach § 78 LBO, <sup>2</sup> besondere Bauzustandsbesichtigung nach § 79 Abs. 4 oder 6 LBO, <sup>2</sup> jede Wiederholung einer Bauzustandsbesichtigung, bei der Mängel festgestellt werden, jede sonstige Besichtigung zur Feststellung des Zustands baulicher Anlagen, jede sonstige außergewöhnliche Ermittlung (z.B. Lage eines Vorhabens im Außenbereich) sowie Feststellung von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern, Bauherrinnen und Bauherren mindestens	nach Zeitaufwand 20,00
21. Durch Angaben Dritter veranlasste Überprüfungen baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern sich die Angaben als offensichtlich unrichtig erweisen.	30,00 – 511,00
22. Zustimmung zu einem früheren Beginn des Innenausbau (§ 79 Abs. 4 LBO) <sup>2</sup> oder Gestattung der früheren Benutzung einer baulichen Anlage oder eines Teiles derselben (§ 79 Abs. 6 Satz 2 LBO) <sup>2</sup> mindestens je	1/3 der Gebühr zu Nummer 18 15,00
23. Durchführung von Bodenuntersuchungen in der Baugrube zur Festlegung der zulässigen Bodenpressung und der Gründungsart je Untersuchungsstelle mindestens	10,20 40,00
24. Durchführung von Kugelschlagprüfungen nach DIN 4240 an der Baustelle für eine Prüfung mit 10 bis 20 Eindrücken mindestens	15,30 40,00
25. Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die untere Bauaufsichtsbehörde	
25.1. Prüfung der statischen Berechnungen	die sich aus der Gebüh- rentafel ergebende Gebühr
25.2. Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen) für Umbauten und Aufstockungen	Zuschlag bis zu 1/2 der Gebühr nach 25.1
25.3. Prüfung der statischen Berechnung für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 4 und 5, wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnung geprüft werden können	Zuschlag bis 1/2 der Gebühr für die Haupt- vorlage entsprechend dem Bearbeitungsauf- wand
25.4. Prüfung der Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht	1/2 der Gebühr nach 25.1.
25.5. statisch-konstruktive Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens	1/2 der Gebühr nach 25.1.
25.6. Prüfung von Nachträgen zum Standsicherheitsnachweis infolge Änderungen oder Fehlern	die Gebühr nach 25.1. und 25.2., multipliziert mit dem Verhältnis des

Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
25.7. Prüfung des Energiebedarfsausweises	Umfanges der Nachträge zum ursprünglichen Umfang 1/10 der Gebühr nach 25.1.
25.8. Prüfung des Schallschutznachweises	1/10 der Gebühr nach 25.1.
25.9. Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung  (erfolgt die Prüfung nicht im Zusammenhang mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises, erhöht sich die Gebühr auf 1/5 der Gebühr nach 25.1.)	1/10 der Gebühr nach 25.1.
25.10. Prüfung von vorgezogenen Lastenzusammenstellungen sowie von zusätzlichen Nachweisen für Transport-, Montage- oder Bauzustände, Militärlastklassen, Erdbeben und Bergschädensicherungen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Vomhundertsatz der Gebühr für die Hauptvorlage
25.11. Für außergewöhnliche Fälle kann abweichend von 25.1. bis 25.9. eine angemessene Gebühr berechnet werden; dies gilt insbesondere, wenn eine danach gerechnete Gebühr dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung nicht entspricht	
25.12. Für Leistungen nach dem Zeitaufwand werden berechnet je angefangene Arbeitsstunde: für den Beamten des höheren Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten für den Beamten des gehobenen Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten dazu gehören:	73,10 <sup>5</sup> 56,20 <sup>5</sup>
25.12.1. Leistungen nach Nrn. 25.1. bis 25.9., die durch Rohbauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben	
25.12.2. Die auf Kontrolle einzelner Bauteile oder auf gelegentliche Mitwirkung beschränkte Tätigkeit bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht, höchstens jedoch bis zur Hälfte der errechneten Gebühr nach 25.1.	
25.13. Prüfung des Brandschutznachweises bei Garagen nach § 67 Abs. 3 Nr. 2 LBO <sup>2</sup>	Zuschlag bis zu ½ der Gebühr zu Nummer 25.1.
<b>Bauwerksklassen:</b>	
Bauwerksklasse 1	
Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere – einfache statisch bestimmte Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;	
Bauwerksklasse 2	

<sup>5</sup> Ab 1. Oktober 2003 sind die Sätze gem. Erlass des MFB vom 1. Oktober 2003 (C/3-1-H 1347-1/01) neu zu berechnen.



Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
<p>Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktion mit ruhenden Lasten,</li> <li>– Deckenkonstruktionen mit ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,</li> <li>– Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,</li> <li>– Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;</li> </ul> <p>Bauwerksklasse 3</p>	
<p>Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannung und ohne Stabilitätsuntersuchungen,</li> <li>– einfache Verbundkonstruktion des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,</li> <li>– Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,</li> <li>– ausgesteifte Skelettbauten,</li> <li>– ebene Pfahlrostgründungen;</li> </ul> <p>Bauwerksklasse 4</p>	
<p>Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,</li> <li>– vielfach statisch unbestimmte Systeme,</li> <li>– statisch bestimmte räumliche Fachwerke,</li> <li>– einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,</li> <li>– Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,</li> <li>– Verbundkonstruktion, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 erwähnt,</li> <li>– Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,</li> <li>– schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;</li> </ul> <p>Bauwerksklasse 5</p>	
<p>Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,</li> <li>– schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,</li> <li>– räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,</li> <li>– Flächentragwerke (Platten, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,</li> <li>– statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach Theorie II. Ordnung erfordern,</li> <li>– Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modell-</li> </ul>	

Gegenstand und Nummer						Gebühr Euro
statischer Untersuchungen beurteilt werden können, – Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, – Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Bauwerksklasse 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht.						
<b>Gebührentafel zu Nr. 25</b>						
Rohbauwert Euro	Bauwerksklasse					
	1	2	3	4	5	
10 000	10,605	15,908	21,211	26,513	33,230	
15 000	9,779	14,669	19,558	24,448	30,641	
20 000	9,232	13,849	18,465	23,081	28,928	
25 000	8,829	13,244	17,659	22,074	27,665	
30 000	8,513	12,770	17,027	21,283	26,675	
35 000	8,255	12,382	16,510	20,637	25,865	
40 000	8,037	12,056	16,075	20,093	25,183	
45 000	7,850	11,775	15,700	19,625	24,597	
50 000	7,687	11,530	15,373	19,216	24,084	
100 000	6,691	10,037	13,383	16,729	20,966	
150 000	6,170	9,255	12,341	15,426	19,333	
200 000	5,825	8,738	11,651	14,563	18,252	
250 000	5,571	8,357	11,142	13,928	17,456	
300 000	5,372	8,057	10,743	13,429	16,831	
350 000	5,208	7,813	10,417	13,021	16,320	
400 000	5,071	7,607	10,142	12,678	15,890	
450 000	4,953	7,430	9,906	12,383	15,520	
500 000	4,850	7,275	9,700	12,125	15,196	
1 000 000	4,222	6,333	8,444	10,555	13,229	
1 500 000	3,893	5,840	7,786	9,733	12,199	
2 000 000	3,676	5,513	7,351	9,189	11,516	
2 500 000	3,515	5,273	7,030	8,788	11,014	
3 000 000	3,389	5,084	6,778	8,473	10,619	
3 500 000	3,286	4,929	6,573	8,216	10,297	
4 000 000	3,200	4,800	6,399	7,999	10,026	
4 500 000	3,125	4,688	6,250	7,813	9,792	
5 000 000	3,060	4,590	6,120	7,650	9,588	
7 500 000	2,822	4,233	5,643	7,054	8,841	
10 000 000	2,664	3,996	5,328	6,660	8,347	
15 000 000	2,456	3,685	4,913	6,141	7,697	
20 000 000	2,319	3,479	4,638	5,798	7,266	
25 000 000	2,218	3,327	4,436	5,545	6,949	
und darüber						
Für Zwischenwerte der Rohbauwerte ist der Tausendstelwert nach folgender Gleichung zu ermitteln: $T = F \times 66,9149 \times RBW^{-0,2}$ (RBW = Rohbauwert) Bei der Ermittlung der Zwischenwerte ist analog der v.g. Tabelle auf drei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch zu runden. In der Gleichung sind in die einzelnen Bauwerksklassen folgende Werte F einzusetzen						
Bauwerksklassen	1	2	3	4	5	
Für F	1	1,5	2	2,5	3,1333	
26.	Typenprüfung und Prüfung des Standsicherheitsnachweises eines Fliegenden Baues					

Gegenstand und Nummer		Gebühr Euro
26.1.	Typenprüfung nach § 11 BauPrüfVergVO <sup>6</sup>  (Wird der Gegenstand für den die Typenprüfung erfolgt voraussichtlich nur bis zwanzigmal wiederholt, so kann die Vergütung bis zur Hälfte ermäßigt werden.)	10-fache der Gebühr zu Nummer 25.
26.2.	Sofern bei Typenprüfungen ein angemessener Rohbauwert nicht ermittelt werden kann, wird eine Gebühr bis zum Doppelten des Zeitaufwandes (entsprechend Nummer 25.12.) erhoben.	
26.3.	Prüfung des Standsicherheitsnachweises eines Fliegenden Baues.  (Bei Fliegenden Bauten gelten die Herstellungskosten als Rohbauwerte im Sinne der Gebührentafel)	die Gebühr zu Nummer 25.
26.4.	Soweit sich Gebühren nach den Nummern 26.1. und 26.3. auf bauliche Anlagen mit variablen Ausführungsgrößen, jedoch grundsätzlich gleichen bautechnischen Nachweisen beziehen, wird der Rohbauwert für die größte Ausführungsgröße zugrunde gelegt.	
26.5.	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typenprüfung  (Im Falle der Nummer 26.2. wird eine Gebühr bis zum Doppelten des Zeitaufwandes [entsprechend Nummer 25.12.] erhoben.)	1/10 bis 1/3 der Gebühr zu Nummern 26.1. und 26.4.
27.	Ausnahmen und Befreiungen sowie Abweichungen von den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Landesbauordnung <sup>2</sup> sowie von Vorschriften auf Grund des Baugesetzbuchs und der Landesbauordnung <sup>2</sup>	
27.1.	Ausnahmen / Befreiungen von den Vorschriften des Baugesetzbuchs sowie von Vorschriften auf Grund des Baugesetzbuchs	
27.1.1.	Grundstücksflächenbezogen - Überschreiten der zulässigen Grundflächen-/ Geschossflächenzahl - Überschreiten der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse - Vortreten vor Baugrenze/Baulinie,  <u>Berechnungsformel:</u> Flächenvorteil (qm) x Bodenrichtwert (Euro/qm) x nutzungsabhängiger Prozentsatz  mindestens	qm x Euro/qm x 50% (Gewerbe) 30% (Wohnen) 15% (Garagen, Nebenanlagen) 30,00
	- Zurücktreten hinter Baulinie, pro m	30,00
27.1.2.	Wohn-/ Nutzflächenbezogen - Überschreitung der Zahl der zulässigen Wohneinheiten, siehe Berechnungsformel Nummer 27.1.1. mindestens	qm x Euro/qm x 30%  30,00

<sup>6</sup> Vgl. BS-Nr. 2130-1-4.

Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschreitung der zulässigen Trauf- oder Gebäudehöhe, je überstiegenen Meter</li> <li>- Erhöhung der zulässigen Dachneigung, je überstiegene 10°</li> <li>- Befreiung von der Nichtzulässigkeit eines Kniestocks</li> </ul>	<p>150,00</p> <p>50,00</p> <p>150,00</p>
<p>27.1.3. Gestalterischer Art:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung der zulässigen Firstrichtung</li> <li>- Änderung der zulässigen Einfriedung</li> <li>- Abweichen von der zulässigen Bauweise (Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen)</li> <li>- Vortreten von Vorbauten vor Baugrenze/ Baulinie</li> <li>- Änderung der zulässigen Dachform</li> </ul>	<p>150,00</p> <p>50,00</p> <p>500,00</p> <p>100,00</p> <p>150,00</p>
<p>27.1.4. Werbeanlagen</p> <p>mindestens</p>	<p>Doppelte der Gebühr zu Nummer 1.2</p> <p>60,00</p>
<p>27.1.5.. Sonstige Ausnahmen/Befreiungen von den Vorschriften des Baugesetzbuchs sowie von Vorschriften auf Grund des Baugesetzbuchs</p>	<p>30,00 – 10 000,00</p>
<p>27.1.6. Erteilung einer Ausnahme/Befreiung nach Nummer 27.1.1 für eine bauliche Anlage , welche nach § 61 LBO<sup>2</sup> verfahrensfrei oder nach § 63 LBO<sup>2</sup> keiner Baugenehmigung bedarf</p> <p>mindestens</p>	<p>Doppelte der Gebühr zu Nummer 27.1.1.</p> <p>60,00</p>
<p>27.2. Abweichungen von den Vorschriften der Landesbauordnung<sup>2</sup> oder von Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung</p>	
<p>27.2.1. Grundstücksflächenbezogen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschreitung der erforderlichen Abstandsfläche, siehe Berechnungsformel Nummer 27.1.1.</li> </ul> <p>mindestens</p>	<p>qm x Euro/qm x</p> <p>50% (Gewerbe)</p> <p>30% (Wohnen)</p> <p>15% (Garagen, Nebenanlagen)</p> <p>30,00</p>
<p>27.2.2. Gebäude- und Anlagenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandschutztechnische Anforderungen</li> <li>- Sonstige</li> </ul>	<p>30,00 – 10 000,00</p> <p>30,00 – 10 000,00</p>
<p>27.2.3. Zulassung/Erteilung einer Abweichung nach Nummer 27.2.1. oder 27.2.2. für eine bauliche Anlage , welche nach § 63 LBO<sup>2</sup> keiner Baugenehmigung bedarf oder bezüglich Rechtsvorschriften erteilt wird, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO<sup>2</sup> nicht geprüft werden</p> <p>mindestens</p>	<p>Doppelte der Gebühr zu Nummer 27.2.1. oder 27.2.2.</p> <p>60,00</p>
<p>28 aufgehoben</p> <p>28.1 aufgehoben</p> <p>28.2 aufgehoben</p>	
<p>29. Festlegung der Geländeoberfläche (§ 5 Abs. 5 LBO)<sup>2</sup></p>	
<p>29.1. soweit erforderlich im Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>25,50</p>
<p>29.2. auf besonderen Antrag des Bauherrn oder der Bauherrin (insbesondere bei freigestellten Bauvorhaben nach § 63 LBO)<sup>2</sup></p>	<p>40,90</p>

Gegenstand und Nummer		Gebühr Euro
30.	aufgehoben	
31.	Gestattung der Ablösung der Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages (§ 47 Abs. 3 LBO) <sup>2</sup> je Stellplatz	5,10
	mindestens	25,00
32.	aufgehoben	
33.	aufgehoben	
34.	Baulasten	
34.1.	Entgegennahme der Erklärung nach § 83 Abs. 1 Satz 1 LBO <sup>2</sup> und Eintragung einer Baulast	150,00– 1022,50
34.2.	Löschung einer Baulast (§ 83 Abs. 3 LBO) <sup>2</sup>	40,00 – 255,60
34.3.	Andere Eintragungen in das Baulastenverzeichnis (§ 83 Abs. 4 Satz 2 LBO) <sup>2</sup>	40,00 – 255,60
34.4.	schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis oder Einsicht in das Baulastenverzeichnis je Grundstück	25,00 – 102,20
35.	Verwendbarkeitsnachweise	
35.1.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Bauprodukte und Bauarten	
35.1.1.	Klasse 1: Zulassung neuer Bauprodukte, wenn Prüfbedingungen und Anforderungen an die Bauprodukte in Normen oder Zulassungsrichtlinien festgelegt sind, bei Befristung der Geltungsdauer auf 5 Jahre	511,00 – 10 225,80
35.1.2.	Klasse 2: Zulassung sonstiger neuer Bauprodukte sowie Zulassung neuer Bauarten, deren Anwendung (Bemessung und Ausführung) überwiegend nach technischen Baubestimmungen beurteilt werden kann, bei Befristung der Geltungsdauer auf 5 Jahre	1 278,00 – 12 782,00
35.1.3.	Klasse 3: Zulassung neuer Bauarten, soweit nicht in Klasse 2,  bei Befristung der Geltungsdauer auf 5 Jahre	2 556,00 – 20 451,60
35.1.4.	Wird die Geltungsdauer der Zulassung auf einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre befristet, so vermindert sich die nach Nummern 35.1.1. bis 35.1.3. festzusetzende Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 vom Hundert	
35.1.5.	Werden in einem Zulassungsbescheid mehrere Ausführungsarten des Zulassungsgegenstandes zugelassen, so ist die nach Nummern 35.1.1. bis 35.1.3. festzusetzende Gebühr für jede zusätzliche Ausführungsart um bis zu 50 vom Hundert zu erhöhen.	
35.1.6.	Hat die Entscheidung über die Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Arbeitsaufwand erfordert, kann die Gebühr bis auf das	

Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
Doppelte des Höchstsatzes erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer solchen Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.	
35.1.7. Verlängerung der Geltungsdauer, Ergänzung oder Änderung einer Zulassung	1/10 bis 5/10 der Gebühr zu Nummern 35.1.1. bis 35.1.6.
35.2. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	
35.2.1. Erteilung	255,60 – 7 669,00
35.2.2. Werden mit einem allgemeinen bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mehrere Ausführungsarten des Prüfzeugnisgegenstandes zugelassen, so ist die nach Nummern 35.2.1. festzusetzende Gebühr für jede zusätzliche Ausführungsart um bis zu 50 vom Hundert zu erhöhen.	
35.2.3. Ergänzung oder Änderung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses	1/10 bis 5/10 der Gebühr zu Nummern 35.2.1. bis 35.2.2.
35.3. Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung oder Anwendung neuer Bauprodukte oder Bauarten im Einzelfall nach § 21 LBO <sup>2</sup> - auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1 LBO <sup>2</sup>	51,00 – 5 112,90
35.4. Prüfung, ob Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 LBO <sup>2</sup> nicht zu erwarten sind und Erklärung, dass eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist (§ 21 Abs. 1 Satz 2 - auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1 LBO) <sup>2</sup>	30,00 – 511,00
36. Übereinstimmungsnachweis Gestattung der Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat nach § 23 Abs. 2 Satz 4 LBO <sup>2</sup> - auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3 LBO <sup>2</sup>	30,00 – 511,00
37. Bauprodukte besonderer Art.	
37.1. Überprüfung eines Unternehmens auf Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen und auf Vorhandensein von Fachkräften mit Sachkunde und Erfahrung (§ 18 Abs. 5 LBO und § 55 Abs. 2 LBO) <sup>2</sup>	40,00 – 511,00
37.2. Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 18 Abs. 5 LBO <sup>2</sup>	511,00 – 20 451,60
38. Überprüfung der Eignung von Stellen zur Durchführung von Prüfungen auf den Gebieten des Grund-, Beton- und Stahlbetonbaues oder ähnlichem, des Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutzes	51,00 – 511,00
39. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 26 LBO <sup>2</sup> und § 11 BauPG und Stellen nach Artikel 16 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie	
39.1. Anerkennung einer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle oder einer Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie	511,00 – 20 451,60
39.2. Änderung der Anerkennung nach Nummer 39.1.	255,60 – 5 112,90
39.3. Aberkennung einer Stelle nach Nummer 39.1.	511,00 – 10 225,80

Gegenstand und Nummer		Gebühr Euro
40.	Prüfingenieure für Baustatik	
40.1.	für die Anerkennung eines Prüfingenieurs für Baustatik je Fachrichtung	255,60
40.2.	für die Verlängerung der Anerkennung eines Prüfingenieurs für Baustatik je Fachrichtung	51,00
40.3.	für die Zustimmung zur Verlegung des Geschäftssitzes in eine andere Gemeinde	30,60
41.	Rechtsfähige technische Organisationen oder Stellen und deren Sachverständige	
41.1.	Anerkennung einer rechtsfähigen technischen Organisation oder Stelle	
41.1.1.	Anerkennung	511,00 – 1 789,50
41.1.2.	Verlängerung	255,60 – 511,00
41.1.3.	eine sonstige Amtshandlung in Verbindung mit der Anerkennung, Überprüfung oder Aberkennung einer rechtsfähigen technischen Organisation oder Stelle	51,00 – 511,00
41.2.	Anerkennung eines Sachverständigen einer rechtsfähigen technischen Organisation oder Stelle	
41.2.1.	Anerkennung	255,60
41.2.2.	eine sonstige Amtshandlung in Verbindung mit Verlängerungen, Sachbereichserweiterungen, Überprüfungen oder Aberkennungen von Anerkennungen von Sachverständigen	51,00 – 204,50
42.	Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen und Fotokopien	entsprechend der jeweiligen Gebühr zu Gebührenstellen Nrn. 3 und 121 des Allg. GebVerz.
43.	Einsicht in Bauakten (ohne Abzeichnung)	10,20
44.	Abzeichnung von Bauzeichnungen oder Abschriften aus Standsicherheitsnachweisen und dergleichen aus Bauakten durch Berechtigte für jede angefangene Stunde	10,20
45.	Bescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz je Nutzungseinheit ab der 4. Ausfertigung je Bescheinigung	40,00 10,00
46.	Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. 2001, S. 3085 ff.) <sup>7</sup>	

<sup>7</sup> Verordnung geändert durch Art. 296 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

<b>Gegenstand und Nummer</b>		<b>Gebühr Euro</b>
46.1	Zulassen einer Ausnahme nach § 16 Abs.1 EnEV	Gebührenfrei
46.2	Zulassen einer Ausnahme nach § 16 Abs. 2 EnEV	40,00 – 511,00
46.3	Befreiung nach § 17 EnEV	40,00 – 511,00
46.4	Bewertung von Baustoffen, Bauteilen und Anlagen nach § 15 Abs. 3 EnEV	51,00 – 5 112,00
47.	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914, 1921) sowie nach Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30.10.2002 (Amtsbl. 2002, S. 2494 ff.) <sup>8</sup>	200,00-10.000,00
48.	Für Beratungen, die länger als 15 Minuten dauern	nach Zeitaufwand
49.	Soweit in einer Nummer eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben ist wird berechnet: je angefangene Arbeitshalbstunde	28,10
50.	Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse und andere Amtshandlungen, die individuell zurechenbar sind, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
50.1.	durch eine untere Bauaufsichtsbehörde	40,00 – 1 000,00
50.2.	durch die oberste Bauaufsichtsbehörde	51,00 – 1 022,50
<b>Berechnung der Gebühren:</b>		
1.	Zu Nummer 1.:  Der Rohbauwert eines Bauvorhabens ist die Baukostensumme aller zur Erstellung des Rohbaues erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten nach landesdurchschnittlichen Baustoffpreisen und Löhnen. Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zu dem Rohbauwert. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Nicht gerechnet werden die Kosten des Grunderwerbs, die Gebühren und sonstige Nebenkosten sowie sonstige durch besondere Verhältnisse entstehende Mehrkosten. Der Rohbauwert ist jeweils auf volle 500 Euro aufzurunden.  Der Rohbauwert ergibt sich aus der Vervielfachung des Brutto-Rauminhalts (nach DIN 277) mit den für das Saarland von der obersten Bauaufsichtsbehörde im Gemeinsamen Ministerialblatt für die verschiedenen Gebäudearten bekannt gemachten durchschnittlichen Rohbau-	

<sup>8</sup> Vgl. BS-Nr. 2128-19.



Gegenstand und Nummer	Gebühr Euro
<p>raummeterpreisen.<sup>9</sup></p> <p>Mit dem Bauantrag hat der Bauherr oder die Bauherrin eine nachprüfbar Berechnung des Brutto-Rauminhalts vorzulegen.</p>	
<p>2. Zu Nummer 10.:</p> <p>Unter Herstellungskosten im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist bei Fliegenden Bauten der Kaufpreis, den der erste Endverbraucher der neuen Anlage zahlt, zu verstehen.</p>	
<p>3. Zu Nummer 25.:</p> <p>Die volle Gebühr wird in Tausendstel des Rohbauwertes entsprechend der Einstufung des Bauvorhabens nach dem Schwierigkeitsgrad des Standsicherheitsnachweises berechnet. Die Sätze der vollen Gebühr und die Merkmale für die Einstufung des Bauvorhabens in die Klassen 1 bis 5 ergeben sich aus der Gebührentafel.</p> <p>Für die Zwischenstufen der Rohbauwerte ist die Gebühr durch Interpolation (gradlinig) zu ermitteln.</p> <p>Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln, wobei der Rohbauwert und die Klasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen sind.</p> <p>Soweit bauliche Anlagen der gleichen Klasse angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar, insbesondere positionsweise übereinstimmend sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen, die Rohbauwerte dieser baulichen Anlage zusammenzufassen; die Gebühr ist danach für eine bauliche Anlage zu ermitteln.</p> <p>Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges angemessen einzustufen.</p>	
<b>Ermäßigungen:</b>	
<p>1. Zu Nummern 1.1.1., 1.1.2., 1.1.4. 1.2 und 2.</p> <p>Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren gleichen baulichen Anlagen und werden die Bauanträge gleichzeitig zur bauaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt, so ermäßigen sich die Gebühren für die 2. und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte. Dies gilt auch für bereits nach Nummer 1.4.1. ermäßigte Gebühren.</p>	
<p>2. Zu Nummer 25.:</p> <p>2.1. Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen mit gleichen bau-technischen Nachweisen, die gleichzeitig eingereicht werden, so ermäßigen sich die Gebühren für die 2. und jede weitere bauliche Anlage auf 1/10.</p> <p>2.2. Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche</p>	

<sup>9</sup> Vgl. zuletzt Bekanntmachung vom 11. November 2002 (GMBI. S. 458).

<b>Gegenstand und Nummer</b>	<b>Gebühr Euro</b>
derselbe Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise nach Nummern 25.7. bis 25.9. gelten sollen, so ermäßigen sich die Gebühren für die Prüfung dieser Nachweise für den 2. und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn nur Deckenfelder oder Stützenreihen oder Binder in derselben baulichen Anlage gleichartig sind.	